

An die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gewerbe von Rafz

Rafz, 8. Mai 2020 / mb

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus Häufig gestellte Fragen (FAQ) / Update 6

Allgemeine Schutzmassnahmen

Das Coronavirus (COVID-19) beeinflusst auch weiterhin unser tägliches Leben. Der Gemeinderat geht davon aus, dass Sie über die Medien und andere Kampagnen über die wichtigsten Massnahmen zu Ihrem eigenen Schutz und dem der Mitmenschen informiert sind.

- Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der kantonalen Gesundheitsdirektion (GD) – insbesondere bezüglich der Hygiene und des Abstandes – sind weiterhin zu beachten.
- Bei Krankheitssymptomen nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder dem **Ärztefon 0800 33 66 55** (24 Std. Hotline) auf und bleiben zu Hause.
- Bitte helfen Sie uns auch, den Betrieb auf der Gemeinde Rafz aufrechterhalten zu können und kontaktieren Sie uns ausschliesslich per E-Mail oder Telefon.

Ältere und gefährdete Bevölkerungsgruppe

- Der Gemeinderat sorgt sich vor allem um die ältere Bevölkerung und Personen mit Vorerkrankungen, die durch COVID-19 überproportional gefährdet sind.
- Wenn Sie zu der gefährdeten Bevölkerungsgruppe gehören (älter als 65 oder gesundheitlich angeschlagen sind):
 - Bleiben Sie zu Hause und nehmen Sie Hilfe in Anspruch für Besorgungen ausser Haus.
 - Lassen Sie sich Lebensmittel von den entsprechenden Shops nach Hause liefern. Aufgrund der starken Nachfrage bestehen zeitweise Engpässe in der Hauslieferung.



- Nehmen Sie Angebote von Nachbarn und Nachbarinnen und Verwandte an, etwas für Sie zu erledigen (Einkäufe, Medikamente, Postgeschäfte etc.) und suchen Sie erst nachrangig Unterstützung durch die Gemeinde.
- Falls Sie **Unterstützung brauchen** oder **bereit sind anderen Menschen zu helfen**, z.B. für Einkäufe, Mahlzeitendienste etc., melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung unter Telefon: 044 879 77 77 oder E-Mail: gemeindeverwaltung@rafz.ch. Wir versuchen so, zwischen den Helfern und den Unterstützungssuchenden eine Koordination aufzubauen.

Aktenauflage/-einsicht amtliche Publikationen bei der Gemeindeverwaltung

- Trotz der ausserordentlichen Lage und den damit verbundenen Einschränkungen des Publikumsverkehrs (Schliessung Schalter Gemeindeverwaltung), könnten Akten von amtlichen Publikationen (z.B. Baugesuche) weiterhin eingesehen werden. Wir bitten Sie, sich hierzu telefonisch oder per E-Mail bei der entsprechenden Abteilung zu melden, damit Ihnen die Akten in geeigneter Form zugestellt oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

Alters- und Pflegeheim Peteracker

- In den Zürcher Alters- und Pflegeheimen wurde das Besuchsverbot **seit 30. April 2020** gelockert und in eine Besuchsregelung überführt. Unter Einhaltung von Hygiene- und Distanzvorschriften können die Heime speziell ausgewiesene Besucherzonen einrichten. Damit soll es Angehörigen und Freunden wieder möglich werden, die Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Institutionen zu besuchen.
- **Seit Freitag, 8. Mai 2020, sind Besuche im Alters- und Pflegeheim Peteracker (APH) wieder möglich. Pro Tag wird es mehrere Zeitfenster geben, an welchen maximal 2 Personen eine/n Bewohner/in besuchen können. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich direkt an die Heimleitung bzw. das Sekretariat des APH, Landstrasse 94, 8197 Rafz, 044 879 16 16, peteracker@peteracker.ch, <https://www.peteracker.ch/data/index.php/kontakt>, zu wenden.**

Beerdigungen

- Die Durchführung von Beerdigungen im engen Familienkreis ist gestattet. Dazu gehören Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Letztendlich ist es der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch die evtl. einer Risikogruppe angehörenden Grosseltern eingeladen werden sollen. Eine Gesamtzahl von 10 bis 20 teilnehmenden Familienangehörigen ist deshalb angemessen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. Die Hygienevorschriften und das Social Distancing gilt es dennoch einzuhalten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das **Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Rafz, 044 879 77 25.**

Betreibungen

- Der Rechtsstillstand bei Betreibungen ist seit Montag, 20. April 2020 wieder aufgehoben.

Betrügerische Mails, Fake News

- Gemäss Medienkonferenz des Regierungsrates vom 16. März 2020 zirkulieren vermehrt Fake Mails, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) stammen sollen und sehr echt aussehen. Diese wenden sich v.a. an ältere Leute. Im Mail sind Links aufgeführt, auf die man klicken solle. Damit werden aber Viren in PCs, Laptops etc. eingeschleust. Bitte öffnen Sie auf keinen Fall solche Links und löschen Sie derartige Mails umgehend.

Bevölkerung – Massnahmen zum Schutz

- Die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung wurden am 27. April 2020 erstmals gelockert. Die zweite Lockerung erfolgt ab 11. Mai 2020, wobei die vom BAG verordneten Schutzmassnahmen sichergestellt sein müssen.
- Die Situation in der Schweiz gilt weiterhin als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesezt. Seit 17. März 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen verboten.
- Seit 20. März 2020 um Mitternacht sind **Ansammlungen von mehr als 5 Personen überall im öffentlichen Raum verboten**. Kommen 5 Personen oder weniger zusammen, müssen sie den Abstand von 2 m einhalten. Wer sich nicht daran hält, wird mit 100 Franken gebüsst.
- Seit Montag, 27. April 2020 wieder geöffnet bzw. gestattet sind:
 - Personenbezogene Dienstleistungen mit Körperkontakt, wie Coiffeur- und Kosmetiksalons und Tattoo-Studios,
 - Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Autowaschanlagen, Solarien oder Blumenfelder,
 - Arzt- und Zahnarztpraxen,
 - Physiotherapie, Massage,
 - Alle Eingriffe in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen,
 - Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden.
- Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken haben unverändert geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels und soziale Einrichtungen. Auch Werkstätten für Transportmittel und Bauunternehmen dürfen geöffnet haben.

- Ab Montag, 11. Mai 2020 **wieder geöffnet bzw. gestattet sind:**
 - obligatorische Schulen (Primar- und Sekundarschule I),
 - Präsenzveranstaltungen bis 5 Personen in Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten (Fahrschule, Sprachkurse),
 - Prüfungen in Ausbildungsstätten,
 - Einkaufsläden und Märkte,
 - Reisebüros,
 - Museen, Bibliotheken, Archive (ausgenommen Lesesäle),
 - Sportaktivitäten **im Breitensport** ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen (**einschliesslich Coach, Trainer/in oder Aufsichtsperson**), **inkl. Benutzung der erforderlichen Sportanlagen und -betriebe, sofern Schutzkonzepte vorliegen und eingehalten werden,**
 - Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige des Kadets eines nationalen Sportverbands sind, oder die als Einzelpersonen in Gruppen bis zu 5 Personen (**einschliesslich Coach, Trainer/in oder Aufsichtsperson**) oder als beständige Wettkampfteams trainieren (Leistungs- und Spitzensport), Trainings mit Körperkontakt von Teammitgliedern, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (Leistungs- und Spitzensport),
 - **Trainings mit Körperkontakt von Teammitgliedern, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (Leistungs- und Spitzensport); diese müssen unter Beachtung eines Schutzkonzeptes strenge Hygieneregeln befolgen,**
 - **sowie Besuche von Restaurants, Bars oder Pubs unter folgenden Bedingungen:**
 - **die einzelnen Gästegruppen bestehen aus maximal 4 Personen oder Familien mit Kindern,**
 - **die Konsumation erfolgt ausschliesslich sitzend,**
 - **ein Schutzkonzept liegt vor und kann eingehalten werden.**
- Alle diese Einrichtungen müssen die Vorgaben des BAG zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten. Der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden muss dabei sichergestellt sein. Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit zu Hause. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber beurlaubt. Ihren Lohn erhalten sie weiterhin.
- **Voraussichtlich ab Montag, 8. Juni 2020, geöffnet oder gestattet sind (vorbehalten Entscheid Bundesrat am 27. Mai 2020):**
 - **Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weitere Ausbildungsstätten,**
 - **Theater und Kinos,**
 - **Zoos, botanische Gärten, Tierparks, Bergbahnen,**
 - **Schwimmbäder,**
 - **Gottesdienste,**
 - **Treffen von mehr als 5 Personen.**
- Das Verbot von Veranstaltungen von 1000 oder mehr Personen gilt vorerst bis 31. August 2020. Vor den Sommerferien beurteilt der Bundesrat die Situation erneut und entscheidet über eine mögliche Verlängerung dieser Massnahme.

Gemeindeverwaltung

- **Ab Montag, 11. Mai 2020 hat die Gemeindeverwaltung wieder normal geöffnet. Beim Betreten des Gemeindehauses bzw. der jeweiligen Schalter gelten die Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sowie eine Zutrittsbeschränkung. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis, wenn es dadurch zu längeren Wartezeiten kommen kann.**
 - Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung sind weiterhin per E-Mail und per Telefon zu den ordentlichen Öffnungszeiten erreichbar:
Montag: 08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Freitag: 08.00 bis 11.30 Uhr / Nachmittag geschlossen
Sämtliche Kontaktdaten finden Sie auch auf der Website der Gemeinde Rafz: <http://www.rafz.ch/de/politik/verwaltung/aemter/>.

Online-Dienste Verwaltung

- Gerne machen wir die Bevölkerung auf die online zur Verfügung stehenden Angebote aufmerksam:
 - eUmzug-Service
Der physische Behördengang kann vermieden werden. Folgendes Merkblatt von eGovpartner zeigt wie:
<https://egovpartner.zh.ch/internet/microsites/egovpartner/de/aktuell/mitteilungen/2020/eumzug-elektronische-umzugsmeldung.html>
 - Online Steuererklärung
Die Eingabefrist für die Steuererklärung wurde bis Ende Mai 2020 verlängert. Das Ausfüllen der Steuererklärung kann jedoch online erfolgen via ZHprivate Tax:
<https://www.steuernamt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuererklaerung/zhprivatetax.html>
oder ZHprivate Tax-Light:
https://www.steuernamt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuererklaerung/zhprivatetax_light.html

Gemeindebibliothek

- Die Gemeindebibliothek **hat ab Montag, 11. Mai 2020, wieder normal geöffnet:**
 - Montag: 15.00 bis 20.00 Uhr
 - Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
 - Mittwoch: geschlossen
 - Donnerstag: 15.00 bis 18.00 Uhr
 - Freitag: 15.00 bis 18.00 Uhr
 - Samstag: 09.00 bis 12.00 Uhr

- **Beim Betreten der Gemeindebibliothek gelten die Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sowie eine Zutrittsbeschränkung. Die Bibliothek bittet um Verständnis, wenn es dadurch zu längeren Wartezeiten kommen kann.**
- Falls Sie zur Risikogruppe gehören, kontaktieren Sie bitte die [Gemeindebibliothek](#), 044 879 77 07. Das Bibliotheks-Team wird eine Lösung für Sie finden.
- Weitere Informationen finden Sie unter www.bibliotheken-zh.ch/rafz und <http://www.rafz.ch/de/tourismus/bibliotheken/>

Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung

- Die auf Montag, 8. Juni 2020, festgelegte **Gemeindeversammlung** wurde auf **Montag, 6. Juli 2020, verschoben**. Die Versammlung beginnt bereits um **19.30 Uhr**. Sofern die Gemeindeversammlung aufgrund von COVID-19 nicht durchgeführt werden kann, findet für die wichtigsten und dringendsten Geschäfte am Sonntag, 12. Juli 2020, eine kommunale Urnenabstimmung statt.

Entsorgungswesen

Kehricht- und Grüngutsammlung

- Die kommunale Sammlung von Kehricht und Grüngut ist weiterhin gewährleistet. Der Bevölkerung wird empfohlen:
 - Im privaten Haushalt Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken zu sammeln, ohne zusammenpressen zu verknoten und in Abfalleimern mit Deckel zu sammeln. Die Abfalleimer sind mit dem gebührenpflichtigen Abfallsack der Gemeinde Rafz auszustatten. Der zusammengebundene Abfallsack ist wie üblich als Hauskehricht zu entsorgen.
 - Die Abfalltrennung in Privathaushalten ist wie bis anhin weiterzubetreiben.
Ausnahme: In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll die Abfalltrennung ebenfalls weitergeführt werden. Die separat gesammelten Abfälle dürfen aber nicht von unter Quarantäne stehenden Personen in die Sammelstelle gebracht, sondern sollen zuhause gelagert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Wo dies nicht möglich ist, kann auf die Abfalltrennung verzichtet und alle Haushaltabfälle (auch Grüngut) mit dem Kehricht entsorgt werden.
- Die **Abfallverbrennung** im Garten, Cheminées etc. ist auch in der aktuellen Situation **verboten**.

Entsorgungsgebäude

- Das **Entsorgungsgebäude** hat **normal geöffnet**. Bitte beachten Sie auch hier die **die Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sowie die Zutrittsbeschränkung**. Wir bitten Sie um **Verständnis, wenn es dadurch zu längeren Wartezeiten kommen kann**.

- Wir bitten Sie folgendes zu beachten:
 - **Bei Unwohlsein, Husten, Schnupfen oder Fieber bleiben Sie bitte zu Hause und beauftragen Sie jemand anderen mit der Entsorgung!**
 - Überlegen Sie sich, ob die Entsorgung auch zuwarten oder anstatt wöchentlich einmal im Monat stattfinden kann. Suchen Sie die Sammelstelle nur auf, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung bitte möglichst zuhause lagern.
 - Um die Mitarbeitenden und die Bevölkerung zu schützen und so das Ansteckungsrisiko zu reduzieren, wird die Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig auf dem Areal befinden, beschränkt und ein sogenanntes „Tropfensystem“ eingeführt. Bitte halten Sie vor und im Entsorgungsgebäude das Social Distancing (2 m Abstand) zu anderen Personen ein.
 - An stark frequentierten Wochentagen wird bis auf weiteres jeweils der Gemeindesicherheitsdienst (GSD) den Verkehr vor der Einfahrt zum Entsorgungsgebäude und die Kolonne der Wartenden regeln. Zur Vermeidung eines Rückstaus auf die Badener-Landstrasse bitten wir Sie, das signalisierte Verkehrsregime für Personenwagen mit Zufahrt via der Strasse Hegi zu beachten. Den Anweisungen des GSD und des Werkpersonals gilt es Folge zu leisten.
 - Es findet zudem eine Einlasskontrolle statt; nicht in Rafz wohnhafte Personen werden vom GSD oder dem Werkpersonal abgewiesen.

Familienleben

- Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat eine neue Website aufgeschaltet zum Familienalltag unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Massnahmen. Darin finden sich etwa Tipps für Eltern für die Schule zu Hause, Empfehlungen, wie das Homeoffice auch mit Kindern gelingt, aber auch allgemeine Tipps und Ideen für Aktivitäten, Rezepte etc.: <https://www.fuerslebengut.ch/>

Forst- und Werkbetrieb

- Der Forst- und Werkbetrieb läuft normal weiter. Um den persönlichen Kontakt zu minimieren, bitten wir Sie, wenn immer möglich, **per Telefon oder E-Mail an die Mitarbeitenden zu gelangen.**

Jugendtreff / Jugend- und Gemeinwesenarbeit

- Der **Jugendtreff Rafz bleibt bis voraussichtlich Sonntag, 7. Juni 2020 geschlossen.** Die Mitarbeitenden sind während den Öffnungszeiten des Treffs telefonisch unter 079 666 90 13 oder 079 661 35 39 erreichbar. Geplante Veranstaltungen sind abgesagt.

Kinderkrippen, Horte, Kitas

- Kinderkrippen, Kitas etc. haben weiterhin geöffnet, wobei auch hier die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden müssen.

Mahlzeitendienst

- Das Alters- und Pflegeheim Peteracker bietet in Zusammenarbeit mit der Spitex Rafz für alle einen Mahlzeitendienst an. Die Mahlzeit beinhaltet Suppe, Salat, Hauptgang und Dessert und kostet 17 Franken. In der Wärmebox bleibt sie ca. eine Stunde warm. Das Geschirr eignet sich auch für die Mikrowelle, um allfällige Resten aufzuwärmen. Bestellungen nimmt das Sekretariat vom Alters- und Pflegeheim Peteracker von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr unter der Nummer 044 879 16 16 gerne entgegen. Die Verteilung erfolgt durch die Spitex zum Preis von 6 Franken pro Mahlzeit (einmal je Haushalt bei mehreren Menüs) oder durch freiwillige Helferinnen und Helfer. Die Mahlzeiten können aber auch direkt im Peteracker vor dem Gebäude abgeholt werden. Die Verrechnung erfolgt monatlich durch das Alters- und Pflegeheim Peteracker direkt an die Bezüger.

Öffentlicher Verkehr (SBB und ZVV)

- Ab Montag, 11. Mai 2020 verkehrt der öffentliche Verkehr von SBB, ZVV, Postauto etc.) wieder nach normalem Fahrplan.
- Seit 30. März 2020 halten die Züge der S-Bahnlinie S9 (Schaffhausen – Uster) nicht mehr an den deutschen Bahnhöfen Lottstetten und Jestetten. Dadurch stellen die deutschen Behörden sicher, dass kein grenzüberschreitender Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland erfolgen kann.
- Arbeitgeber/innen sollen es den pendelnden Mitarbeitern/innen weiterhin ermöglichen, über flexible Arbeitszeiten und Homeoffice nicht den Hauptverkehrszeiten ausgesetzt zu sein.
- Um das Fahrpersonal zu schützen und einen Beitrag gegen die Verbreitung von COVID-19 zu leisten, hat PostAuto seit 11. März 2020, vorübergehend den Ticketverkauf durch das Fahrpersonal gestoppt. Bitte lösen Sie das Billett wenn möglich im Voraus. Weitere Hinweise finden Sie auf der Website von Postauto: <https://www.postauto.ch/>

Privatpersonen

Kündigungen und Anstellungen im Stundenlohn

- Privatpersonen, denen gekündigt wurde oder die im Stundenlohn keine Arbeit mehr erhalten:
 - Melden Sie sich noch während der Kündigungsfrist, spätestens aber am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei Ihrem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) können Sie frühestens ab dem Datum beziehen, an dem Sie sich persönlich beim RAV angemeldet haben.
 - Bitte beachten Sie, dass Sie sich schon während der Kündigungsfrist um Arbeit bemühen müssen.
 - **Achtung:** die RAV's sind aufgrund der Corona-Massnahmen **zurzeit nur telefonisch** erreichbar!

- Weitere Informationen finden Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV):
https://www.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/anmeldung.html

Nothilfe

- Gemäss Art. 12 Bundesverfassung (BV) besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht (mehr) in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Ursachen der Notlage sind unerheblich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht im Rahmen der Nothilfe kein Anspruch. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die [Abteilung Soziales](#) der [Gemeindeverwaltung Rafz](#), gerne zur Verfügung.

Persönliche Hilfe

- Die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts gelten auch für die persönliche Hilfe. Diese richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls. Ebenso berücksichtigt sie die eigenen Möglichkeiten der betroffenen Personen, andere gesetzliche Leistungen sowie die Beratung und Betreuung durch Dritte (z.B. der Eltern) und die Hilfe seitens sozialer Institutionen (vgl. untenstehende Liste, nicht abschliessend). In Rafz bieten beispielsweise folgende Stellen persönliche Hilfen an: [Abteilung Soziales](#), Spitex und ProSenectute.

Wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe)

- Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. In der Regel meldet sich die betroffene Person persönlich bei der [Abteilung Soziales](#) der [Gemeindeverwaltung Rafz](#), um einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfe zu stellen. Dazu muss ein standardisierter Unterstützungsantrag ausgefüllt werden, in welchem die für die Anspruchsprüfung notwendigen Angaben gemacht werden müssen. Grundsätzlich ist die Verwertung von allen tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mitteln der/die Gesuchsteller/in eine Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Solche Vermögenswerte (maximal für Einzelpersonen 4'000 Franken und bei Familien ca. 10'000 Franken) werden bei der Beurteilung der Bedürftigkeit mit einbezogen.

Rechnungen Gemeinde

- **Bis Ende Mai 2020 versendet die** Gemeindeverwaltung Rafz Rechnungen mit einer 120-tägigen Zahlungsfrist, wobei Stundungen ebenfalls grosszügig gehandhabt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die [Abteilung Finanzen](#) der [Gemeindeverwaltung Rafz](#) oder die auf der Rechnung aufgeführte Kontaktadresse.

Schule Rafz

- Ab **Montag, 11. Mai 2020**, wird der Unterricht wieder aufgenommen, **bis am Freitag, 5. Juni 2020**, aber nur in Halbklassen gemäss Spezialstundenplan. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ergänzend dazu weiterhin Aufgaben für zu Hause.
- Der Hausdienst wird regelmässig reinigen und mehrmals täglich die Oberflächen (insbesondere Türfallen und -griffe) desinfizieren.
- Die Lehrpersonen achten sehr genau auf die Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Hände waschen und lüften) und thematisieren diese mit den Kindern.
- Damit sich die Halbklassen nicht mischen, hat jede Primarklasse zugewiesene Pausenzeiten (entweder von 9.40 bis 10.00 Uhr oder von 10.10 bis 10.30 Uhr) und ein eigenes Areal auf dem Pausenplatz. Der Pausenplatz der Sekundarschule überschneidet sich nicht mit den Pausenplätzen der Primarklassen. Die Pausenaufsicht wird erhöht.
- Eltern werden gebeten, die Schulhäuser und Kindergärten nicht zu betreten.
- Elterngespräche werden wenn möglich telefonisch oder mittels Videokonferenz geführt. In Ausnahmefällen sind auch Elterngespräche vor Ort möglich.
- Sämtliche Veranstaltungen wie Exkursionen, Schülerkurse, **Pausenznüni** bzw. **Pausenkiosk**, Besuchstag, **Abschlussfeste** etc. fallen aus.
- Bitte beachten Sie bei schulischen Belangen die Publikationen auf der Website der Schule <http://www.schule-rafz.ch/de/>.
- Die Schulsozialarbeit steht Schülerinnen, Schülern und Eltern telefonisch und per E-Mail zur Verfügung:
 - Nicole Welti (Kindergärten und Schulhaus Götzen): 079 677 10 79, n.welti@schule-rafz.ch
 - Antonella Lacalamita (Tannewäg und Sekundarschule): 077 528 79 63, a.lacalamita@schule-rafz.ch

Selbständigerwerbende / Kulturschaffende (Inhaber von KMU, die im eigenen Betrieb einen Lohn beziehen)

Informationen und Fragen

- Erleiden Selbständigerwerbende **Erwerbsausfälle aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**, sollen diese entschädigt werden. Die Regelung gilt auch für selbstständige **Kulturschaffende**, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen COVID-19 annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen. Die Erwerbsausfälle werden in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung (EO; Erwerb ersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet.
- Informationen zu diesen Massnahmen finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft:
 - Hotline SECO: 058 462 00 66 oder coronavirus@seco.admin.ch

- Informationen für Kulturschaffende und Kulturbetriebe (inkl. Merkblatt) bei der Fachstelle Kultur Kanton Zürich: https://kultur.zh.ch/internet/justiz_inneres/kultur/de/aktuell/mitteilungen/2020/coronavirus--aktuelle-informationen.html
- Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) steht Selbständigerwerbenden und Kulturschaffenden bei Fragen oder für allgemeine Informationen telefonisch und per Mail zur Verfügung:
 - 043 259 66 36 oder fachstelle@selbstaendigkeit@vd.zh.ch
 - Weitere Informationen zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbständigerwerbenden finden Sie zudem auf der Website des AWA unter: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/selbstaendigkeit.html

EO-Gesuche COVID-19

- Seit 23. März 2020 können Selbständigerwerbende, welche von den bundesrätlichen Massnahmen aufgrund von COVID-19 direkt betroffen sind (z.B. Coiffeur) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) EO-Gesuche einreichen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html>

Finanzhilfen für Kulturschaffende

- Ergänzend zu den gesamtwirtschaftlichen Massnahmen wurden spezifische Hilfestellungen für den Kultursektor erarbeitet. Damit trägt die Politik dem Umstand Rechnung, dass der Kulturbereich durch das COVID-19-bedingte Veranstaltungsverbot besonders hart und besonders früh betroffen war. In den letzten Tagen hat das Bundesamt für Kultur unter Einbezug von Vertreter/innen der kantonalen Kulturbeauftragten die Vergaberichtlinien erarbeitet und definiert. Das Hilfspaket des Bundes für den Kulturbereich umfasst drei Bereiche:
 - Soforthilfen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen sowie nicht rückzahlbare Nothilfe für Kulturschaffende.
 - Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende um den Schaden von abgesagten Veranstaltungen und Projekten sowie von Betriebschliessungen zu decken.
 - Finanzhilfen für Laien-Kulturvereine zur Abfederung der finanziellen Schäden, welche durch die Absage von Veranstaltungen entstanden sind.
- Ein Gesuch für Soforthilfe oder für Ausfallentschädigungen können Kulturinstitutionen und Kulturschaffende aus den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen einreichen. Soweit zumutbar wird vorausgesetzt, dass die Kulturbetriebe bereits Kurzarbeit angemeldet und die selbstständigen Kulturschaffenden eine Erwerbsausfallentschädigung beantragt haben. Zudem muss der finanzielle Schaden in direktem Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen gegen die COVID-19-Pandemie stehen.

- Kulturinstitution, die eine Soforthilfe oder eine Ausfallentschädigung beantragen wollen, können seit 9. April 2020 bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich https://kultur.zh.ch/internet/justiz_inneres/kultur/de/home.html ein Gesuch einreichen. Kulturschaffende, die eine Ausfallentschädigung geltend machen, können ihr Gesuch ebenfalls bei der Fachstelle Kultur einreichen. Die detaillierten Unterlagen sind auf der Webseite der Fachstelle Kultur publiziert. Kulturschaffende, die eine Soforthilfe beanspruchen möchten, wenden sich an Suisse Culture <https://www.suisseculture.ch/index.php?id=207>, den Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz. Kulturvereine im Laienbereich mit regionaler Bedeutung, die aufgrund von abgesagten Veranstaltungen einen finanziellen Schaden erlitten haben, können ebenfalls ein Gesuch um Ausfallentschädigung bei der Fachstelle Kultur einreichen.

Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen bis 200% Vollzeitstellen

- Die Gemeinde Rafz stellt für Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen mit Wohnsitz in Rafz, die keine Liquiditätssicherung im Rahmen der Bundes- und Kantonshilfen beantragen können, finanzielle Unterstützung in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen als Nothilfe-Massnahmen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung.
- Die Unterstützungsmassnahmen sind vor allem für Kleinst- und Einmann-/Einfrau-Unternehmen gedacht (Obergrenze bei 200 Stellenprozenten, wobei 100% für den/die Firmeninhaber/in).
- Nähere Informationen finden Betroffene im Fragebogen auf der Website der Gemeinde Rafz <http://www.rafz.ch/>, Rubrik „Neuigkeiten“, Titel „Coronavirus (COVID-19): Aktuelle News Gemeinde Rafz“

Senioren Ausflug

Der jährliche Seniorenausflug der Gemeinde Rafz (Organisation: Frauenverein Rafz) vom 24. Juni 2020 kann bedauerlicherweise – aufgrund der ausserordentlichen COVID-Lage – in diesem Jahr nicht durchgeführt werden.

Spitex

- Die Spitex ist telefonisch unter der Nummer 044 869 12 34 sowie per E-Mail unter info@spitex-rafz.ch erreichbar.

Sportanlagen und öffentliche Einrichtungen

- Die **öffentlichen Sportanlagen und Einrichtungen** (Saalsporthalle Schalmenaacker, die Fussball- bzw. Rasenplätze 1 und 2, der rote Platz Trubeland, die Ausenanlagen Schalmenaacker, die Turnhallen Tannewäg und Götze [ausserhalb der Schulzeiten] das Volleyballfeld, der Skaterplatz, die Spielplätze, die Schiessanlagen etc.) der Gemeinde Rafz stehen ab **Montag, 11. Mai 2020**, wieder zur Verfügung.

- **Weiterhin geschlossen bleiben folgende Anlageteile:**
 - **Lehrschwimmbecken**
 - **Garderoben**
 - **Duschen**
 - **Clubräume und Aufenthaltsbereiche**
 - **Terrassen und Tribünen**
- **Vereinstrainings** sind unter der Voraussetzung, dass vom übergeordneten Verband ein vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisiertes Schutzkonzept vorliegt und der jeweilige Verein ein eigenes Schutzkonzept erstellt hat, wieder möglich.
- Das Schutzkonzept des jeweiligen Vereins ist vor Trainingsbeginn-/aufnahme zur Prüfung der Schulverwaltung Rafz, vertreten durch Sport- und Kulturkoordinatorin Barbara Bauert, barbara.bauert@rafz.ch, 044 879 77 63, <http://www.schule-rafz.ch/de/verwaltung/personal/> einzureichen.
- Die Nutzung einer Sportanlage und öffentlichen Einrichtung setzt eine vorgängige Reservation bei derselben Verwaltungsstelle voraus.
- **Privatpersonen** dürfen die Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften ausserhalb der Schulzeiten ebenfalls benützen, wobei Gruppen von mehr als 5 Personen weiterhin verboten sind. Zudem haben Vereine Vorrang.

Steuern Bund, Kanton und Gemeinde

- Die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für die gesamte Bevölkerung (natürliche Personen) wird bis 31. Mai 2020 erstreckt. Wenn Unternehmen aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 mit Verlusten oder natürliche Personen mit Einkommenseinbussen rechnen, kann zudem eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen der Staats- und Gemeindesteuern verlangt werden. Bitten wenden Sie sich an die [Abteilung Steuern](#) der [Gemeindeverwaltung Rafz](#), 044 879 77 55.
- Die Stundung von definitiven Steuerrechnungen ist möglich. Unternehmen und natürliche Personen die wegen COVID-19 die fälligen definitiven Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, können eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen verlangen. Bei der direkten Bundessteuer können auch provisorische Rechnungen gestundet werden. Zuständig ist für die Staats- und Gemeindesteuern das Gemeindesteueramt, für die direkte Bundessteuer das kantonale Steueramt. Das Steueramt Rafz behandelt Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche wenn immer möglich rasch und grosszügig.

Tiere

- Tierhalterinnen und Tierhalter beachten bitte die Informationen des Tierspitals des Kantons Zürich auf ihrer Website <https://www.tierspital.uzh.ch/de.html>.

Unternehmen, KMU / Wirtschaft

(Einzelunternehmer, Personengesellschaften, juristische Personen)

- Der **Bund** stellt Unternehmen in der Schweiz aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus **Liquiditätshilfen** im Umfang von insgesamt 20 Milliarden Franken zur Verfügung.
- Betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) können in diesem Programm Überbrückungskredite über ihre **Hausbank** oder eine andere Bank erhalten.
- Kleinere Kredite (bis zu 500'000 Franken) werden unbürokratisch innert kurzer Frist von der jeweiligen Hausbank ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der **Zinssatz** ist auf **0%** festgelegt.
- Grössere Überbrückungskredite (500'000 Franken bis 20 Millionen Franken) werden zu 85% vom Bund abgesichert. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.
- Der **Kreditantrag** wird ab Donnerstag nach Inkrafttreten der Verordnung auf der Webseite des Bundes (vgl. unten) verfügbar sein.
- Der **Kanton Zürich** garantiert zusätzlich Kredite an diejenigen KMU im Kanton Zürich, welche nicht für einen Kredit im Rahmen der Bundeshilfe gewährt werden können.
 - Die Laufzeit der Kredite ist auf 5 Jahre beschränkt, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2 Jahre; der Zinssatz liegt bei 0 % (bis 500'000 Franken) resp. 0.5% (über 500'000 Franken)
 - Stellvertretend für alle Banken im Kanton Zürich kann der Zugang zur online-Lösung bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) angegeben werden: <https://www.zkb.ch/de/un/fk/finanzierungen-immobilien/kmu-coronakrise.html>
 - Informationen zu den Voraussetzungen und Muster-Kreditvertrag sind seit 26. März 2020 beim Bund verfügbar unter: <https://covid19.easygov.swiss/>
- Für Unternehmen, Veranstalter etc. hat der Kanton eine Hotline unter der Nummer 0800 044 117 eingerichtet.

Veranstaltungen Gemeinde Rafz / Veranstaltungen von Vereinen

- Bezüglich Veranstaltungen beachten Sie die Informationen auf der Website der [Gemeinde Rafz](#), Rubrik „Veranstaltungen“ oder kontaktieren Sie direkt den/die Veranstalter/in bzw. Organisator/in.
- Für Vereine, die einen **Sportevent** absagen müssen oder mussten, ist ebenfalls eine Unterstützung vorgesehen. Nähere Infos erhalten Sie beim Sportamt Kanton Zürich: <https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/aktuell/soforthilfesport/soforthilfesport1.html>

Weitere und aktuelle Informationen

Mehr und vor allem aktuelle Informationen finden Sie auf den Websites des [Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) und des Kantons Zürich.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

<https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html>

<https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/corona.html>

Kontaktpersonen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Rafz:

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident Rafz
Telefon: 079 316 41 71
E-Mail: kurt.altenburger@rafz.ch

Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber
Telefon: 044 879 77 10
marc.bernasconi@rafz.ch

Der Gemeinderat und das Personal der Gemeinde Rafz danken der Bevölkerung, dem Gewerbe **und den Vereinen** ganz herzlich für Ihre Unterstützung und Mithilfe in dieser für uns alle speziellen und schwierigen Zeit!

Bitte teilen Sie diese Informationen mit anderen Personen, besten Dank!